

Basel, den 24. Januar 2018

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter der Bezeichnung Förderverein Suchthilfe Region Basel besteht ein gemeinnütziger und unabhängiger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

Art. 2

Der Verein bezweckt

- a) Bestrebungen zur Förderung von Aktivitäten und Einrichtungen, welche auf eine gut funktionierende Suchthilfe in der Region Basel ausgerichtet sind;
- b) eine finanzielle Unterstützung der Stiftung Suchthilfe Region Basel;
- c) die Förderung des Verständnisses dafür, dass eine gut funktionierende Suchthilfe Region Basel für alle Bevölkerungskreise der Region wertvoll ist.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche bereit sind, den Zweck des Vereins zu unterstützen. Der Verein steht jedermann offen.

Art. 4

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Der Beitritt zum Verein und der Austritt sind jederzeit ohne Beachtung besonderer Termine möglich. Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

III. Organisation

Art. 5

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand nach Bedarf unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen.

Art. 6

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl der Revisionsstelle, sofern solch eine benötigt wird;
- c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern;
- d) Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit Organisationen, welche einen gleichgerichteten oder verwandten Zweck verfolgen;
- e) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung;
- f) Festlegung des Jahresbeitrages und des Budgets;
- g) Änderung der Statuten;
- h) Auflösung des Vereins.

Art. 7

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

Art. 8

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich, wobei die maximale Amtsdauer sechs Jahre beträgt. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 9

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte. Es stehen ihm alle Befugnisse zu, welche nicht einem anderen Organ zugewiesen

sind. Der Vorstand bestimmt die Personen, welche für den Verein mit Kollektivunterschrift zu zweien zeichnen.

Art. 10

Die Amtsdauer der Revisionsstelle, sofern sie bestimmt wird, beträgt ein Jahr. Die Revisionsstelle hat der Mitgliederversammlung einen Bericht zur Jahresrechnung vorzulegen.

Art. 11

Die Mitglieder der Revisionsstelle sind wiederwählbar.

IV. Finanzen und Rechnungswesen

Art. 12

Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliederbeiträge und durch freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern und Gönnern beschafft.

Art. 13

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14

Im Fall der Auflösung des Vereins ist das noch vorhandene Vereinsvermögen an steuerbefreite Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu übertragen; ein Rückfall an die Mitglieder bleibt ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 24. Januar 2018 beschlossen.



Dr. Stefan Rommerskirchen
Präsident Förderverein Suchthilfe Region Basel